

Az.: 5 C 2188/15

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Erfurt am Mittwoch, 11.05.2016

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WALDORF FROMMER**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] 99510 Apolda

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 99510 Apolda, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- in Untervollmacht [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- Beklagter [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Es wird auch zur Güte verhandelt.

Der Beklagte erklärt:

Zum damaligen Zeitpunkt war ich, wie durch den vorgelegten Arbeitszeitnachweis ersichtlich, nicht anwesend. Nach 8 Stunden Arbeit bin ich dann erstmal auch geschafft. Wenn ich dann so regelmäßig um 15.30 Uhr nach Hause komme, trinke ich für gewöhnlich meiner Frau erstmal einen Kaffee. Das wird auch an dem Tag so gewesen sein. Aber konkret kann ich mich daran nicht mehr erinnern.

Die von mir als Zeugen benannten Personen waren auch damals im Haushalt anwesend und hatten Zugriff auf das W-LAN-Netz. Das Passwort war ihnen bekannt. Ich habe alle diese Personen darüber belehrt, dass sie sich nur auf „offiziellen“ Seiten bewegen dürfen. Wenn es etwas zu kaufen gäbe, solle man das so machen und nicht anders. Das W-LAN-Netz hatten wir schon einige Jahre vorher.

Ich hatte gleich, nachdem da auch im Fernsehen öfters Warnungen kamen, dass unberechtigte Zugriffe möglich wären durch Dritte, meine Angehörigen und im Haushalt aufhaltigen Personen darüber belehrt, dass sie hier aufpassen sollten.

Ich habe dann auch die Kinder insbesondere mehrmals belehrt.

Meine zum damaligen Zeitpunkt auch noch minderjährige Tochter betraf das auch. Diese war aber im Zeitraum Juli 2012 gar nicht in Apolda anwesend.

v.u.g.

Höchstvorsorglich erklärt Klägervertreter:

Dies wird mit Nichtwissen bestritten.

Die Verhandlung wird zur Führung von Vergleichsgesprächen unterbrochen.

Zum Wiederaufruf kommt die Sache.

Die Parteien erzielen folgenden

VERGLEICH:

1. Der Beklagte verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrages von 650,00 Euro an die Klägerin.
2. Damit sind sämtliche Ansprüche der Klägerin aus der behaupteten Urheberrechtsverletzung vom 30.07.2012, ausgehend von dem Internetanschluss des Beklagten an dessen Wohnsitz gegenüber sämtlichen Personen abgegolten.
3. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, diesen Vergleich in vier monatlichen Raten á 162,50 Euro zu begleichen.
Die erste Rate ist fällig zum 01.06.2016.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g.

b.u.v.:

Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich: 806,00 Euro.

Der Beklagte legt vorsorglich nochmals Wert auf die Feststellung, dass der Abschluss dieses Vergleiches ohne Anerkennung jeglicher Rechtspflicht und eines etwaigen Schuldeingeständnisses erfolgt sei.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

gez.

████████████████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.



Beauftragt

████████████████████ stelle

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle